

Aufruf zur Antragstellung vom 31.07.2020 gemäß der Förderrichtlinie für Investitionen zur Entwicklung von Digitalen Testfeldern an Bundeswasserstraßen vom 30.06.2020

1. Allgemeine Hinweise

Die in der Förderrichtlinie für Investitionen zur Entwicklung von Digitalen Testfeldern an Bundeswasserstraßen vom 30.06.2020 (im Folgenden: (die) Förderrichtlinie) getroffenen Regelungen bilden die rechtliche Grundlage für diesen Förderaufruf. Einzelne Regelungen der Förderrichtlinie werden durch diesen Förderaufruf ergänzt bzw. konkretisiert.

Die Mittelausstattung der Förderrichtlinie beträgt nach derzeitiger Finanzplanung bis Ende 2022 insgesamt rund 23 Mio. Euro.

2. Gegenstand der Förderung

Die Schwerpunkte der Förderrichtlinie liegen in den folgenden Themenbereichen:

- a) Einrichtung digitaler Testfelder der Binnenschifffahrt und Fähren zur Erprobung und Evaluation innovativer Automatisierungslösungen
- b) Funktionsentwicklung und Demonstration von Assistenzsystemen der Automatisierungsstufen 3-5 nach Definition der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt
- c) innovative und informationstechnische automatisierte Systeme mit dem Ziel einer effizienten Integration der Binnenschifffahrt in vorhandene und zukünftige Mobilitäts- und Logistikketten
- d) Digitalisierung und Vernetzung der Landseite mit Bordsystemen.

Eine Aufzählung konkreter zuwendungsfähiger Ausgaben finden Sie in Nummer 4 der Förderrichtlinie.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, außeruniversitäre Einrichtungen, Ingenieurbüros sowie Konsortien/Verbünde der vorgenannten Einheiten (vgl. Nummer 5.1 der Förderrichtlinie).

4. Fristen zur Antragseinreichung

Anträge zur Förderung von Maßnahmen gemäß Nummer 4 der Förderrichtlinie können ab dem Tag der Veröffentlichung dieses Förderaufrufs gestellt werden und müssen bis spätestens zum **30.09.2020** bei der Bewilligungsbehörde eingegangen sein (vgl. Antragsverfahren nach Nummer 7 des Förderaufrufs).

Es werden jeweils nur vollständige und rechtsverbindlich unterschriebene Anträge berücksichtigt.

5. Höhe und Laufzeit der Förderung

Die Höhe der Förderung ist in Nummer 8 der Förderrichtlinie geregelt. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel im jeweiligen Einzelfall über die konkrete Förderhöhe bzw. -summe. Förderkriterien werden in Nummer 6 und Nummer 8 der Förderrichtlinie benannt.

Die Vorhaben, die im Rahmen dieses Aufrufs gefördert werden, müssen bis spätestens zum 10.12.2022 vollständig abgerechnet und bis spätestens 31.12.2022 abgeschlossen sein.

Eine Verlängerung des Förderzeitraums nach 2022 wird angestrebt. Dieser Hinweis kann bei der Planung von Arbeitspaketen ggf. bereits Berücksichtigung finden.

6. Priorisierung der Anträge

Die Anträge stehen im Wettbewerb zueinander. Zur Prüfung der Zuwendungswürdigkeit werden die Kriterien aus Nr. 10.3 der Förderrichtlinie jeweils mit entsprechender Gewichtung herangezogen. Eine ablehnende Bescheidung innerhalb dieses Förderaufrufs infolge ausgeschöpften Fördervolumens steht einer erneuten Antragstellung in einem erneuten Förderaufruf nicht entgegen.

7. Antragsverfahren

Bewilligungsbehörde nach dieser Förderrichtlinie ist die Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV). Alle Infos zum Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie den notwendigen Unterlagen finden Sie auf der Homepage der BAV:

Zur Erstellung förmlicher Förderanträge ist das elektronische Formularsystem „easy-Online“ zu verwenden: <https://foerderportal.bund.de/easyonline>. Sie gelangen auch über die Homepage der BAV zum Förderportal.

Antragsteller der freien Wirtschaft müssen einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung auf Kostenbasis stellen (AZK). Forschungseinrichtungen und Hochschulen müssen einen Antrag auf Zuwendung auf Ausgabenbasis (AZA) stellen. Bei der Erstellung der Anträge sind die im Formular hinterlegten Ausfüllhinweise zu beachten. Alle im Antrag angegebenen Ausgaben müssen bei Antragstellung durch Kostenvoranschläge belegt werden. Kostenvoranschläge sind im pdf-Format als Anlage zum Antrag im easy-Online-Portal hochzuladen.

Ergänzend zur elektronischen Fassung müssen die vollständigen Anträge innerhalb der jeweiligen Antragsfrist rechtsverbindlich unterschrieben schriftlich bei der BAV eingehen:

Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen
Referat II.2
Stichwort „Digitale Testfelder an Bundeswasserstraßen“
Schloßplatz 9
26603 Aurich

Es gilt das Eingangsdatum des schriftlichen Antrags.

Die Bewilligungsbehörde kann nach eigenem Ermessen, insbesondere zur Konkretisierung oder bei Nachfragen, Unterlagen nachfordern. Für die Nachreichung gilt eine Frist von zwei Wochen ab Zugang der Nachforderung. Eine verspätete Nachreichung kann zur Ablehnung des Antrags führen.

Weitere Regelungen zum Antragsverfahren sind der Nummer 10 der Förderrichtlinie zu entnehmen.

8. Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung erfolgt bei Antragstellern der freien Wirtschaft im Anforderungsverfahren und bei Forschungseinrichtungen und Hochschulen ggf. nach Maßgabe der Abrufrichtlinie.

9. Ansprechpartner

Bei förderrechtlichen Fragen zur Förderrichtlinie und zu diesem Förderaufruf wenden Sie sich bitte an die Ansprechpartner der BAV unter Tel. 04941/602-771 oder E-Mail: DTW@bav.bund.de.

Technische Fragenstellungen rund um die Förderrichtlinie können an die Bundesanstalt für Wasserbau ebenfalls per Mail unter DTW@bav.bund.de gerichtet werden.